

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

09. Oktober 2020

Nummer 56

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	1110

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrank- heiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

PRÄAMBEL

Die sogenannte 7-Tage-Inzidenzzahl bewegt sich in Bonn derzeit rund um 35: So viele Neuinfektionen mit dem Coronavirus, bezogen auf je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, registriert Bonn innerhalb einer Woche. Da mit einem kontinuierlichen Anstieg der Infektionszahlen zu rechnen ist, sieht sich die Stadt Bonn veranlasst, vorsorglich dringende Empfehlungen auszusprechen sowie über eine Allgemeinverfügung weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen, um die Ausbreitung der Pandemie so weit wie möglich im Zaum zu halten. Dazu gehört immer wieder die Aufforderung, grundsätzlich die AHA-Regel einzuhalten: Abstand halten, Hände waschen, Alltagsmaske tragen. Einen Mund-Nasen-Schutz empfiehlt die Stadt auch überall da, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, was schon in einer etwas volleren Einkaufsstraße der Fall sein kann. Die Stadt rät auch dazu, in weiterführenden Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Unterricht Masken zu tragen. Außerdem empfiehlt sie, nach Möglichkeit die Corona-Warn-App zu installieren und regelmäßig zu lüften, wo das möglich ist. Daher wird die folgende

Allgemeinverfügung

über die ohnehin geltende Coronaschutzverordnung NRW erlassen.

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m § 16 Abs.1 S.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG i. V. m. § 16 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn sind private Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW innerhalb von öffentlichen und zu diesem Zweck gemieteten Räumlichkeiten nur mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig.
2. Zusätzlich zu den nach der CoronaSchVO NRW für Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW geltenden Maßgaben, insbesondere zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW, wird für Feste ab einer Personenzahl von 25 Teilnehmenden, die in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten, Gaststätten oder Eventlocations stattfinden, angeordnet, dass der Veranstalter für das jeweilige Fest im Vorfeld des Festes eine Liste mit den Daten der voraussichtlichen Teilnehmenden

- Name, Adresse, Telefonnummer – den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, E-Mail: veranstaltungskoordination@bonn.de zuzuleiten hat. Diese Liste muss spätestens 72 Stunden vor Beginn des Festes/ der Veranstaltung vorliegen.
3. Es besteht bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen eine dauerhafte Maskenpflicht.
 4. Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind Fangesänge, Sprechchöre und Unterstützungsrufe nicht zulässig.
 5. Das Mitsingen sowie Sprechchöre sind bei allen öffentlichen Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerten nicht zulässig.
 6. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.
 7. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.
 8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt so lange, bis die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben zusammenhängenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung unter dem Wert von 30 liegt.
 9. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 Infektionsschutzgesetz)

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.09.2020 mit Wirkung zum 01.10.2020 die aktualisierte CoronaSchVO NRW erlassen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zu diesem Zwecke kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen beschränken oder verbieten oder entsprechende Maßnahmen vorgeben, die eine Verbreitung von Krankheitserregern eindämmen.

Nach § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW hat die Bundesstadt Bonn, wenn die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegt, mit dem Landeszentrum Gesundheit und der Bezirksregierung Köln umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abzustimmen und umzusetzen. Aktuell bewegt sich diese Inzidenz um diesen Wert. Um das Infektionsgeschehen präventiv stärker einzudämmen und eine weitere Steigerung der Inzidenz zu verhindern, ergreift die Bundesstadt Bonn weitere Maßnahmen. Da das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen oder einzugrenzen ist, können im Wege der Allgemeinverfügung auch über die CoronaSchVO NRW hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

Seit September 2020 ist ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn zu verzeichnen. Seit dem 06.10.2020 bewegt sich die 7-Tages-Inzidenz in Bonn um den Wert von 35 der 7 Tage- Inzidenz bei SARS-CoV-2. Die steigenden Infektionszahlen sind u.a auf private Feste zurückzuführen. Von dort wurde das Virus in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportvereine weitergetragen. Ebenso wird ein stark erhöhtes Infektionsrisiko bei sämtlichen Zusammenkünften im geselligen Kontext gesehen. Hierzu gehören u.a. Sportveranstaltungen sowie kulturelle Veranstaltungen.

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung in der ab dem 30.09.2020 gültigen Fassung) hat das Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW den zuständigen örtlichen Behörden die Befugnis eingeräumt, weitergehende notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu treffen. Die Bundesstadt Bonn kann nach diesen Bestimmungen alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes sachlich und örtlich zuständig. Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 vom 30.09.2020 steht dem Erlass dieser Verfügung gem. § 16 Abs.1 Satz 2 nicht entgegen.

Begründung zu Ziffer 1

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisher getroffenen Maßnahmen und Verbote der Coronaschutzverordnung konsequent durchgeführt werden müssen. Die Zahl der Infizierten steigt nun wieder stetig an (Neuinfektionen Stadt Bonn: 114 Personen innerhalb von 7 Tagen Stand 09.10.2020.).

Das Corona-Virus wird von Mensch zu Mensch vorwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten oder Niesen) übertragen. Die Übertragung kann auch durch nur mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen stattfinden. Übertragungen kommen sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld vor, und dabei vor allem dort, wo sich größere Menschenansammlungen bilden. Von daher kann es insbesondere bei Veranstaltungen jeglicher Art unter ungünstigen Bedingungen zu einer Vielzahl von Übertragungen kommen.

Im Rahmen der Rückverfolgung/Erforschung des Infektionsgeschehens ist bekannt geworden, dass auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn zahlreiche Feste mit bis zu 150 Teilnehmern stattgefunden haben. Ein erheblicher Teil der Neuinfektionen betrifft Personen respektive geht von Personen aus, die an einem solch großen Fest teilgenommen haben.

Die Reduzierung der maximalen Teilnehmerzahl für Feste im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW auf höchstens 50 Personen ist angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Dürfen vorerst lediglich bis zu 50 Personen zusammen feiern, reduziert sich die Gefahr einer Ansteckung erheblich. Für andere Veranstaltungen, die beispielsweise unter §§ 8, 13 CoronaSchVO NRW fallen, wird die Teilnehmerzahl zurzeit nicht eingeschränkt, da diese in der Regel auf der Grundlage besonderer Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte durchgeführt werden. Ein etwaiges Ansteckungsrisiko ist daher nicht mit dem bei privaten bzw. geselligen Feierlichkeiten zu vergleichen.

Mit der Einschränkung von Veranstaltungen der o.g. Arten kann neben der dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen auch erreicht werden, dass das Gesundheitswesen nicht überlastet wird und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Corona-Virus-Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitgehalten werden können.

In der Bundesstadt Bonn wurden insgesamt (Stand 06.10.2020) 117 Krankheitsfälle, davon 114 Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen, bestätigt. Aufgrund zahlreicher Reiserückkehrer sowie der Vielzahl an privaten Veranstaltungen, ist die Gesamtsituation im Stadtgebiet

sowie bundesweit kritisch anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen deutlich höher ist.

Die Festlegung der geringeren Personenzahl gegenüber der CoronaSchVO NRW ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die zurückliegenden Tage haben gezeigt, dass Personen, die sich auf Festen mit großer Teilnehmerzahl infiziert haben, diese Infektion in Kindergärten, Schulen, Vereine etc. getragen haben. Je mehr Personen an einem Fest teilnehmen, desto größer ist das Risiko, dass diese sich anstecken und das Virus entsprechend weit verbreiten. Auch treffen bei Festen mit kleinerer Teilnehmerzahl grundsätzlich eher Personen zusammen, die ohnehin Kontakt zueinander pflegen, während bei einem größeren Teilnehmerkreis in der Regel Personen aus verschiedenen Freundes-/Bekanntes-/Kollegenkreisen des Verantwortlichen zusammentreffen. Dass der Einzelne eine Einschränkung seiner Freizeitgestaltung hinnehmen muss, ist vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes vieler gerechtfertigt.

Begründung zu Ziffer 2

Ebenfalls geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist die Anordnung, bei Festen ab 25 Teilnehmenden in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten der Veranstaltungskoordination der Bundesstadt Bonn spätestens 72 Stunden vor Beginn des Festes die vorläufige Teilnehmerliste vorzulegen. Die bisherige Nachverfolgung von Infektionsketten und ein schnelles Eingreifen, insbesondere die rechtzeitige Anordnung von Absonderungen, wurden so erheblich erschwert. Das Einreichen der vorläufigen Teilnehmerdaten entbindet die Verantwortlichen nicht von ihren weiteren Verpflichtungen nach der CoronaSchVO NRW, insbesondere der Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW.

Die Liste ist damit geeignet, eine bessere Rückverfolgbarkeit und damit besseren Infektionsschutz zu gewährleisten; ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere reicht erfahrungsgemäß die Verpflichtung zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit bei Festen in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten nicht aus, um vollständige Teilnehmerlisten zu erlangen. Die Anordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Eine Erfassung der Daten müsste ohnehin erfolgen.

Begründung zu den Ziffern 3 bis 5)

Damit die gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten, mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich auch weiterhin greifen können, müssen bei Veranstaltungen mit hohen und schwer kontrollierbaren Teilnehmenden- und Gästezahlen besondere Maßnahmen ergriffen werden. Dies bedeutet u.a., dass bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht auch am Sitzplatz besteht. Ebenso sind Fangesänge und Sprechchöre untersagt.

Aufgrund der Coronaschutzverordnung NRW vom 30.09.2020 können von der zuständigen Behörde im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Im Rahmen der Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer weiteren Eindämmung erreicht werden kann, wenn u.a. eine dauerhafte Maskenpflicht während einer Sportveranstaltung in geschlossenen Räumen besteht. Dies gilt ebenso für das Verbot des Mitsingens bei Veranstaltungen sowie der gleichwertig zu beurteilenden Sprechchöre. Durch das Verbot können unkontrollierbare Aerosolausstöße von Personen vermieden oder signifikant reduziert werden.

Beide Maßnahmen verhindern den unkontrollierten Aerosolausstoß und sind geeignet das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verbreitung von Aerosolen durch Sprechen, Singen oder Niesen gilt als Hauptansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-19.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie das Verbot des lautstarken Singens und lauter Sprechgesänge sind geeignet und erforderlich, um die Verbreitung der Aerosole zu unterbinden und das Infektionsrisiko zu minimieren. Weitergehend sind die Maßnahmen verhältnismäßig und das mildeste Mittel um die Verbreitung des Coronavirus in diesem Zusammenhang zu reduzieren.

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn ist nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Aufgrund der steigenden Zahl von mit SARS-CoV-2 Infizierten in Deutschland, Nordrhein-Westfalen sowie mehrerer bestätigter Fälle der Corona-Infektion in der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Da Zusammenkünfte und Personenansammlungen eine wesentliche Quelle der Verbreitung des Corona-Virus sind, kommt als effektives Mittel zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung in diesem Zusammenhang insbesondere die Reduzierung von Gästezahlen bei Privatveranstaltungen sowie die Eindämmung des Aerosolausstoßes bei öffentlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften der o. g. Arten in Betracht. Bei Veranstaltungen der o.g. Arten ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine umfassenden Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die in gleicher Weise effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die o.g. Verbote.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer 6

Diese Allgemeinverfügung basiert auf § 28 Abs. 1 und 2 IfSG i. V. m §16 Abs.1 IfSG. Danach werden die angeordneten Schutzmaßnahmen ergriffen, damit die 7-Tages-Inzidenz unter den Wert von 30 sinkt und dauerhaft darunterbleibt. Es ist daher ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung entsprechend zu bemessen. Erst wenn der Wert an sieben Tagen in Folge unter 30 liegt, kann aus medizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass der Wert dauerhaft unter dieser Marke bleiben wird.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Bundestadt Bonn die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Begründung zu Ziffer 7

Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziffer 8

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer 9

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Aufgrund von § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Ordnungsverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie meiner Anordnung auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor